

SOPRON ÉS VIDÉKE Angelverein

Fischereiordnung

Gültig ab: 15.01.2024

I. Allgemeine Vorschriften

1. Die Gewässer Kistómalom (víztér kód: 08-104-1-1), Nagytómalom (víztér kód: 08-160-1-5), Rákospatak I.- II. (víztér kód: 08-197-1-1), Ibolya tó (víztér kód: 08-073-1-5), Szalamandra tó (08-212-1-1), Kardos-ér (08-278-1-1), Ikva-patak és vízrendszere (Ikva-patak, Sós-patak, Arany-patak, Kecske-patak, Gida-patak (víztér kód: 08-075-1-1), Gida-pataki víztározó (víztér kód: 08-075-1-1) werden vom Sopron és vidéke Angelverein (9400 Sopron, Bánfalvi u. 48-50.) Verwaltet.
2. Der Angler/Freizeitfischer (nachstehend "Fischer" genannt) muss, bevor er mit dem Angeln / Freizeitfischen beginnt, mit den folgenden Regeln und Vorschriften vertraut sein und diese einhalten: Die Bestimmungen des Gesetzes CII von 2013 über Fischwirtschaftung und Fischschutz (Hhvtv.) und der Durchführungsverordnung 133/2013 (XII.29.) des Ministeriums für Land und Forstwirtschaft (Vhr.), sowie die Bestimmungen der Nationalen und lokalen (Sopron és vidéke Angelverein) Fischereivorschriften.
3. Mit dem Kauf einer Angelkarte gibt der Fischer die Einverständnis, dass die Fischaufseher bei Verdacht eines Verordnungsverstößes Foto, Video und Tonaufnahmen machen. Die während einer Inspektion gemachten Aufnahmen werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz behandelt.
4. Mit dem Kauf einer Angelkarte gehen Sie einen zivilrechtlichen Vertrag mit dem Sopron és vidéke Angelverein ein, und erklären sich damit einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und gesetzlichen Bestimmungen verwaltet werden. Die Angelkarte berechtigt Sie nur zum Fischen!
5. Beim Online-Kauf einer Angelkarte ist der Fischer verpflichtet diese während seiner Angelzeit mit sich zu führen und her zu zeigen. Dies kann in Papierform oder über den Bildschirm eines Smartphones oder Tablets sein.
6. Der Fischer ist verpflichtet vermutete Verstöße, Fischsterben, Wasser- und Umweltverschmutzungen unverzüglich unter der Nummer +36 30 5053110 an einen Fischereiaufseher zu Melden.

II. Besondere Fischereivorschriften

a) Angelkarten Typen und damit eingehende Berechtigungen und mengenmäßige Beschränkungen.

7. Ein Fischer mit einer Jahreskarte für einen Erwachsenen darf mit 2 Angelruten angeln. Er darf pro Jahr insgesamt höchstens 30 Edelfische behalten dies teilt sich wie folgt auf: Friedfische (Karpfen, Amur) maximal 2 pro Tag. Raubfische (Hecht, Zander, Volgazander,

Barsch, Rapfen, Wels, Döbel) maximal 1 Fisch pro Tag, 1 Fisch pro Kalenderwoche und insgesamt maximal 10 Stück pro Jahr, davon dürfen Maximal 4 Stück pro Jahr Zander sein. Des weiteren dürfen Maximal 3 Kg pro Tag und insgesamt 30 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten werden

8. Ein Fischer mit einer ermäßigten Jahreskarte oder Jugend Jahreskarte darf mit 1 Angelruten angeln. Er darf pro Jahr insgesamt höchstens 15 Edelfische behalten dies teilt sich wie folgt auf: Friedfische (Karpfen, Amur) maximal 1 pro Tag. Raubfische (Hecht, Zander, Volgazander, Barsch, Rapfen, Wels, Döbel) maximal 1 Fisch pro Tag, 1 Fisch pro Kalenderwoche und insgesamt maximal 5 Stück pro Jahr, davon dürfen Maximum 2 Stück pro Jahr Zander sein. Des weiteren dürfen Maximal 1,5 Kg pro Tag und insgesamt 15 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten werden
9. Ein Fischer mit einer Jahreskarte für Kinder (Pose Fischen) darf mit 1 Angelrute und nur mit Schwimmer angeln. Er darf keine Fische behalten, welche einer zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen (Edelfische). Er darf Maximal 1,5 kg pro Tag und insgesamt 15 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten.
10. Ein Fischer mit einer Jahreskarte für Kinder darf mit 1 Angelrute und jeder beliebigen Methode (Grundmontage, Schwimmermontage, Spinnfischen) angeln. Er darf keine Fische behalten, welche einer zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen (Edelfische). Er darf Maximal 1,5 kg pro Tag und insgesamt 15 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten.
11. Ein Fischer mit einer 24-Stunden- Karte für Erwachsene, darf mit 2 Angelruten angeln. Er darf maximal 2 Stück eingeschränkte Friedfische (Karpfen, Amur) behalten. Von den Fischen, die keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, dürfen maximal 2 kg pro 24-Stunden-Karten behalten werden.
12. Ein Fischer mit einer 24-Stunden-Karte für ermäßigte oder Jugendliche darf mit 1 Angelruten angeln. Er darf maximal 1 Stück eingeschränkte Friedfische (Karpfen, Amur) behalten. Von den Fischen, die keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, dürfen maximal 1 kg pro 24-Stunden-Karten behalten werden.
13. Ein Fischer mit einer Touristen 24- Stunden- Karte für Erwachsene oder Jugendliche dürfen mit 1 Angelrute angeln und keine Fische behalten.
14. Ein Fischer mit einer Jahreskarte für einen Erwachsenen für den Ikva und sein Gewässersystem, den Kardos-ér darf mit 1 Angelruten angeln. Er darf pro Jahr insgesamt höchstens 10 Edelfische behalten dies teilt sich wie folgt auf: Friedfische (Karpfen, Amur) maximal 2 pro Tag. Raubfische (Hecht, Zander, Volgazander, Barsch, Rapfen, Wels, Döbel) maximal 1 Fisch pro Tag, 1 Fisch pro Kalenderwoche und insgesamt maximal 4 Stück pro Jahr, davon dürfen Maximal 1 Stück pro Jahr Zander sein. Des weiteren dürfen Maximal 1 Kg pro Tag und insgesamt 10 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten werden. Diese Jahreskarte ist keine Berechtigung zum Fischen im Stausee Gida.
15. Ein Fischer mit einer Jahreskarte für ermäßigte oder Jugendliche für den Ikva und sein Gewässersystem, den Kardos-ér darf mit 1 Angelruten angeln. Er darf pro Jahr insgesamt höchstens 5 Edelfische behalten dies teilt sich wie folgt auf: Friedfische (Karpfen, Amur) maximal 1 pro Tag. Raubfische (Hecht, Zander, Volgazander, Barsch, Rapfen, Wels, Döbel)

maximal 1 Fisch pro Tag, 1 Fisch pro Kalenderwoche und insgesamt maximal 2 Stück pro Jahr, davon dürfen Maximal 1 Stück pro Jahr Zander sein. Des weiteren dürfen Maximal 1 Kg pro Tag und insgesamt 5 kg pro Jahr an Fische, welcher keiner zahlenmäßigen Begrenzung unterliegen, behalten werden. Diese Jahreskarte ist keine Berechtigung zum Fischen im Stausee Gida.

16. Ein Fischer mit einer 24-Stunden-Karte für den Ikva und sein Gewässersystem, den Kardos-ér darf mit 1 Angelruten angeln. Es darf kein Fisch behalten werden. Diese Karte ist keine Berechtigung zum Fischen im Stausee Gida.
17. Neben der Angelausrüstung darf der Fischer 1 Angelnetz mit einer maximalen Fläche von 1 m² verwenden um Köderfische zu fangen. Die Köderfische dürfen eine Maximallänge von 15 cm oder weniger haben, müssen in einem fangfähigem Zustand sein und zum Zweck des Fischfangs verwendet werden.
18. Eine Jahreskarte kann nur dann erworben werden, wenn die Bedingungen der Vereinsordnung erfüllt werden.
19. Bei Verlust oder Zerstörungen der Staatlichen Lizenz, muss eine neue Gebietskarte käuflich erworben werden.

b) Schonzeiten, Mindestmaß

20. Im Gegensatz zu den spezifischen Sperrzeiten, die im Erlass 133/2013 (29.XII.) VM. Angegeben sind, gibt es keine Schonzeit für Karpfen.
21. Es ist ganzjährlich Verboten Koi Karpfen zu behalten.
22. Es ist ganzjährlich Verboten schwarze Amur zu behalten.
23. Im Gegensatz zu den spezifischen Sperrzeiten, die im Erlass 133/2013 (29.XII.) VM. Angegeben sind, ist es ganzjährlich Verboten Schleien, Rapfen, Döbel, Aland zu behalten.
24. Im Gegensatz zu den spezifischen Sperrzeiten, die im Erlass 133/2013 (29.XII.) VM. Angegeben sind, haben der Hecht und der Zander eine Zeitgleiche Schonzeit von 1 Februar bis 30. April.
25. Im Gegensatz zu den Regelungen die im Erlass 133/2013 (29.XII.) VM. Angegeben sind, haben der Amur, der Döbel und der Barsch eine Mindestmaß und Stückzahl Begrenzung.
26. Abweichend zu den Regelungen die im Erlass 133/2013 (29.XII.) VM. Angegeben sind, gelten Folgende Größenbeschränkungen als Mindestgröße: Zander 35cm, Hecht 45cm und Amur 40 cm.
27. Es ist VEROTEN, einen Karpfen mit zu nehmen, welcher von der Nasenspitze bis zum Anfang der Schwanzflosse, größer als 55 cm ist. Wird so ein Karpfen gefangen muss dieser (nach einem schnellen Foto) sofort und vorsichtig zurück in das Wasser gelassen werden!
28. Es ist VEROTEN, einen Zander mit zu nehmen, welcher von der Nasenspitze bis zum beginn der Schwanzflosse, größer als 55 cm ist. Wird so ein Zander gefangen muss dieser (nach einem schnellen Foto) sofort und vorsichtig zurück in das Wasser gelassen werden!
29. Es ist VEROTEN, einen Hecht mit zu nehmen, welcher von der Nasenspitze bis zum beginn der Schwanzflosse, größer als 65 cm ist. Wird so ein Hecht gefangen muss dieser (nach einem schnellen Foto) sofort und vorsichtig zurück in das Wasser gelassen werden!

30. Es ist VERBOTEN, einen Amur mit zu nehmen, welcher von der Nasenspitze bis zum Beginn der Schwanzflosse, größer als 65 cm ist. Wird so ein Amur gefangen, muss dieser (nach einem schnellen Foto) sofort und vorsichtig zurück in das Wasser gelassen werden!

31. Es ist VERBOTEN, Brassen, Zopen, Zobel, Güster, Rotfeder mit zu nehmen, welcher von der Nasenspitze bis zum Beginn der Schwanzflosse, größer als 25 cm ist. Wird so ein Amur gefangen, muss dieser (nach einem schnellen Foto) sofort und vorsichtig zurück in das Wasser gelassen werden!

Übersicht über die Fischarten, Schonzeiten, Mindestmaße und Basis der Limits laut der Verordnung des Sopron és Vidéke Angelvereins.

Fischart	Schonzeiten	Mindestmaß	Basis des täglichen Limits
Karpfen	Ganzjährig Freigegeben	Min. 30cm – max. 55cm	Stück
Koi Karpfen	Ganzjährig VERBOTEN!		
Schleie	Ganzjährig VERBOTEN!		
Schwarzer Amur	Ganzjährig VERBOTEN!		
Amur	Keine Schonzeit	min. 40 cm – max. 65 cm	Stück
Hecht	01. Februar - 30. April	min. 45 cm – max. 65 cm	Stück
Zander	01. Februar - 30. April	min. 35 cm - max. 55 cm	Stück
Wels	02. Mai - 15. Juni	Minimum 60cm	Stück
Rapfen	Ganzjährig VERBOTEN!		
Döbel	Ganzjährig VERBOTEN!		
Barbe	15. April - 31. Mai	Minimum 40 cm	Stück
Volga Zander	01. März - 30. Juni	Minimum 25 cm	Stück
Quappe	Keine Schonzeit	Minimum 25 cm	Stück
Bachforelle	01. Oktober - 31. März	Minimum 22 cm	Stück
Brassen, Zopen, Zobel, Güster, Rotfeder, Rotaugen		Maximal 25 cm	kg
Ziege	15. April - 31. Mai	Minimum 20 cm	kg
Nase	15. April - 31. Mai	Minimum 20 cm	kg
Aland	Ganzjährig VERBOTEN!		
Zährte	15. April - 31. Mai	Minimum 20 cm	kg
Barsch	01. März - 30. April	Minimum 15 cm	Stück

c) Regelmäßige Beschränkungen

32. Von 01. Februar bis 30. April ist das Spinnfischen und das Fischen mit Köderfisch im Nagytómalom, Kistómalom, Ibolya-tó, Szalamandra-tó, Gida-pataki tározó, Rákos-patak csatorna VERBOTEN!

d) Beschränkungen im Bezug auf die Fangmethode

33. In allen Gewässern ist das Fischen von Booten oder Schwimmenden Anlagen verboten. Watangeln nur im Ikva patak und seinen Nebengewässern (ausnahme Gida-pataki tározó) und im Kardos-ér.
34. Eisfischen ist nur in stehenden Gewässern, auf Eigene Gefahr und dort möglich, wo es nicht verboten ist. Das Eis muss mindestens 10 cm dick sein, darf nicht schmelzen und sich nicht bewegen. Die Stelle an der das Eis durchgebrochen wurde muss markiert werden.

e) Andere Beschränkungen

35. Vorrübergehende Angelverbote während einer Fischereiveranstaltung oder eines Wettbewerbs sind einzuhalten.
36. In der Nacht oder bei eingeschränkter Sicht muss der Angelplatz um 360° beleuchtet werden. Spinnfischer die sich am Ufer entlang bewegen müssen laut Vorschrift eine aufgedrehte Kopflampe tragen.
37. Beim Angeln vom Ufer aus, ist ein Mindestabstand von 15 Metern zu anderen Anglern und dessen Ausrüstung einzuhalten.
38. Die Nutzung eines Zeltes in den Gewässern des Vereins ist mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers, Verwalters oder der Fischereibehörde des Gewässers möglich.
39. Die Nutzung eines ferngesteuerten technischen Gerätes für Fütterung und Köder, Echolote oder Kamera in den Gewässern des Vereins ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers, Verwalters oder der Fischereibehörde des Gewässers gestattet.

f) Einschränkungen in Bezug auf Fischereigewässer

40. Das Angeln in und von den Wasserwerken und Schleusen ist verboten!
41. Am Nagytómalmon ist das Fischen in folgenden Abschnitten verboten: Strandgebiet, entlang des Zaunes am Damm und der damit verbundenen Betonschleuse
42. Am Nagytómalmon ist das Fischen während der Öffnungszeiten des Strandbades von den ersten 5 Stegen (Nr. 1-5) verboten.
43. Am Nagytómalmon ist das Anfüttern zum Schutz der Wasserqualität verboten!
44. In den **Gewässern** des Ikva-Baches und seinem Wassersystems welche sich im Ikva-patak Naturschutzgebiet und im Liget-patak Naturschutzgebiet befinden, ist das Angeln verboten!

III. Vorschriften für den Fischschutz

45. Fangen sie keine Fische, die unter der Größenbegrenzung liegen oder gerade Schonzeit haben. Wird ein solcher Fisch versehentlich wiederholt gefangen, muss die Angelmethode oder der Platz gewechselt werden (Auch wenn der Fisch vom Fischer wieder frei gelassen wird)

46. Beim Angeln mit lebenden oder toten Köderfischen sind nur Einzelhaken erlaubt! Bei dieser Art des Angelns ist die Verwendung von Dreifach- und Doppelhaken zum Schutz der Fische VERBOTEN! Ausnahmen von dieser Regel sind das Welsfischen bei dem der Angler lebende Köderfische von mindestens 20 cm Länge verwendet.
47. Beim Raubfischfangen ist es zu vermeiden, dass der Raubfisch den Haken zu tief verschluckt.
48. Es dürfen Höchstens 2 Haken pro Angelrute verwendet werden. Ausnahme sind Kunstköder welche darauf ausgelegt sind mehrer Haken zu haben.
49. Die legal gefangenen Fische gehen durch Eintrag in das Fangbuch in den Besitz des Anglers über. Daher müssen die Fische, für die Größen- und Mengenbeschränkungen gelten und die Sie nach dem Fang behalten möchten, sofort nach dem Fang in das Fangbuch eingetragen werden. Fische, für die keine Größenbeschränkung gilt müssen nach Abschluss der Fischerei und vor dem Verpacken der Fische in das Fangbuch einzutragen. Fische, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Regeln in das Fangbuch eingetragen werden, sind nicht Eigentum des Anglers und müssen (nach einem kurzen Foto) sofort zurückgegeben werden.
50. Die zu behaltenden Fische müssen während der Angeltätigkeit lebend, in einer dafür vorgesehenen Vorrichtung gehalten werden. (z.B. Kescher, Setzkescher etc.)
51. Am Ende des Angelns muss der Angler den Fisch, den er gefangen hat und behalten will, schnell und schonend am Ufer töten. Der Transport von lebenden Fischen ist VERBOTEN, außer bei einer Länge von unter 30 cm, aber nur in einem Behältnis, das den notwendigen Sauerstoffgehalt im Wasser gewährleistet und den Stress für den Fisch auf ein Minimum reduziert.
52. Der Austausch von Fischen, die legal gefangen und behalten wurden, ist verboten. Unter Austausch ist zu verstehen, wenn ein Fisch bereits in einer Vorrichtung gehalten wird (z.B. Kescher) und durch einen später gefangenen Fisch ausgetauscht wird.
53. Die im Rahmen der Fangtätigkeit gefangenen und gehaltenen Fische dürfen nicht an eine andere Person übertragen werden und nur in den eigenen Vorrichtungen gehalten werden. Unter Übertragung von Fischen ist die Weitergabe von Fischen an eine andere Person zu verstehen, die ebenfalls Angler ist, zum Fischen berechtigt ist und sich innerhalb eines Radius von 200 Metern von der Uferlinie befindet.
54. Die im Rahmen der Fischereitätigkeit gefangenen und gehaltenen Fische werden dürfen nicht verschenkt werden. Unter Verschenken ist zu verstehen, den Fisch an eine Person, die nicht im Besitz eines Fischereischeins ist, und sich innerhalb eines Radius von 200 Metern von der Uferlinie befindet.
55. Der Verkauf von Fischen, die legal gefangen und aufbewahrt wurden, ist verboten. Der Verkauf von Fisch gegen Entgelt, ungeachtet der Identität des Empfängers ist verboten.
56. Es ist VERBOTEN, die Angelruten unbeaufsichtigt zu lassen oder sie in die Obhut anderer zu geben! Die Angler müssen sich in der unmittelbaren Umgebung seines Angelgeräts aufhalten und von der Aufsichtsperson gewarnt werden. Die Fische müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt und von den Anglern selbst gefangen werden.
57. Bei mehrtägigem Angeln kann der Fischer gleichzeitig von bis zu 2 Kalendertagen (oder zwei aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Karten) die Anzahl der Fische am Angelplatz behalten. Vorausgesetzt die Fangbeschränkungen pro Tag wurden eingehalten und in das

Fangbuch eingetragen. Der Fang darf nicht länger am Fangplatz aufbewahrt werden, als die Zeit, in der sich der Fischer am Platz aufhält, jedoch höchstens 48 Stunden.

58. Die Verwendung von Metallvorrichtungen zum Halten von Fischen (Drahtgitter, Metallkäfige) ist VERBOTEN!
59. Die Verwendung von Gaff und Lip-grip ist VERBOTEN!
60. Ein Stahlvorfach kann zum Fang von Raubfischen verwendet werden.
61. Die Verwendung eines Keschers ist Pflicht.
62. Die Verwendung von Hakenlösern, langen Pinzetten oder Zangen ist in jedem Fall erforderlich.
63. Für das Karpfenangeln ist ein großer (dicht gewebter) Kescher, eine dicke Karpfenmatte (mindestens 60x120 cm groß) und Wunddesinfektionsmittel verpflichtend mit zu führen.
64. Ein Messgerät (Maßband, Messstab) zur Bestimmung der genauen Größe des Fisches ist verpflichtend mit zu führen.
65. Nur der Verein darf Fische einsetzen. Fischbesatz ohne Erlaubnis ist verboten.
66. Zum Zeitpunkt des Besatzes und danach kann eine vorsorgliche Schließung verhängt werden, diese wird auf Plakatwänden am Ufer und über die Online-Kommunikationskanäle des Vereins bekannt gegeben.
67. Wenn Sie den Fisch fotografieren, sollten Sie ihn nur kniend oder hockend halten.

IV. Empfehlungen zum Fischschutz

68. Für das Raubfischangeln sollten Sie eine Fischmatte oder eine große Welsplane und eine Zange, um einen tief verschluckten Haken zu entfernen oder abzuschneiden, mit sich führen.

V. Vorschriften zur Flächennutzung und Umweltschutz

69. Die Wassergebiete Kistómalom, Szalamandra-tó und Rákos-patak Kanal liegen in einem Naturschutzgebiet, in dem besondere Sorgfalt auf den Schutz natürlicher Vielfalt gelegt werden muss. Den vollständigen Text der Erlaubnis zum Angeln im Naturschutzgebiet finden Sie auf der Website des Vereins.
70. Es ist nicht erlaubt, in einem verschmutzten, vermüllten Angelgebiet zu fischen! Der Angelplatz muss davor gesäubert werden und nach Beendigung des Angelns sauber hinterlassen werden!
71. Es ist verboten, Abfälle am Ufer zu entsorgen oder einen Abfallbehälter aufzustellen. Die Abfälle müssen beim Verlassen des Angelplatzes entfernt werden.
72. Es ist VERBOTEN, Fische am Ufer zu verarbeiten!
73. Es ist VERBOTEN, die Wasser- und Ufervegetation zu verstümmeln oder zu zerstören, das Ufer, die Uferschutzbauten und Angelstellen zu beschädigen.
74. Der hintere Teil der Kistómalom ist Naturschutzgebiet. Die Grenze wird über die Beiden letzten gegenüberliegenden Stege definiert. Ab diesem Bereich ist das Abholzen der Vegetation und das Anlegen eines neuen Angelplatzes VERBOTEN!
75. Es ist verboten, einen Platz am Wasser zu reservieren.

76. Jeder kann in Angelgebieten für Behinderte angeln, jedoch muss bei Ankunft einer behinderten Person, dieser der Platz überlassen werden.
77. Dem Bewirtschafter der Fischerstege des Nagytómalom und Kistómalom ist das Recht zum Angeln zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Kapazität des Angelplatzes ist jeder Angler verpflichtet, anderen Anglern die Nutzung zu gestatten.
78. Angler, müssen die Wartungsarbeiten der Fischstege des Nagytómalom und Kistómalom durch den Bewirtschafter respektieren.
79. Das Ufer darf nicht mit dem Auto befahren werden. Autos müssen auf der Uferstraße geparkt werden. Für Veranstaltungen und Arbeiten können Ausnahmen gewährt werden.
80. Das Parken auf dem Kistómalom-Damm ist nur während des Be- und Entladens erlaubt.
81. Parken auf dem Fußweg am Nagytómalom-Damm ist verboten.

VI. Verstöße und die Entsprechenden Sanktionen

82. Im Falle eines offensichtlichen oder wiederholten Verstoßes gegen die Regeln wird der Angler vom Angeln in den Gewässern des Vereins oder vom Erwerb der Revierkarte für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen. Gründe für den Entzug der Revierkarte und Verbot des Erwerbs und der Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Verbandes und das Ausmaß des Verbots:

Eine Straftat im Zusammenhang mit Fischerei oder Angeln (z. B. Diebstahl, Wilderei, Tierquälerei)	3-5 Jahre
Die Arbeit der Fischaufseher behindern	
Mitnahme eines Fisches über der Obergrenze	
Fischen trotz Verbot aufgrund eines vorherigen Verstoßes.	1-5 Jahre, aber zumindest das doppelte des Vorherigen Verstoßes.
Überschreitung der Größenobergrenze	1-5 Jahre
Verstoß gegen die mengenmäßige Beschränkung nach der Hhvtv.	
Falsche Meldung von fischereibezogenen Daten Angabe oder Aufzeichnung personenbezogener Daten, Fälschung von Fischereidokumenten, Änderung von personenbezogenen Daten	
Verstöße die gegen die Auflagen der Fischereibehörde verstoßen und hier nicht extra angeführt wurden.	1-3 Jahre, mindestens aber die Dauer des Verbots
Fischbesatz ohne Genehmigung	
Angeln ohne gültigen Angelschein. Missbrauch im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Zerstörung einer Staatlichen Lizenz.	
Fischfang mit verbotenen Geräten oder Methoden	
Angelruten, Anzahl der Haken, Köderfischnetze Verstöße	

Fischmarkierung, Verstümmelung	1-3 Jahre
Verstoß gegen die Regeln des Fangbuchs (eingetragene Daten Verändern, Fälschen, Nichteintragung von Fischen)	
Mitnahme von Fischen welche durch eine Schonfrist oder Gesetzlich geschützt sind, Mitnahme von Fischen welche nicht Fangfähig sind.	
Verstoß gegen die untere Größengrenze	
Transport (Transport versucht) von durch Größenbeschränkungen geschützten Fischen im lebenden Zustand.	
Gleichzeitiges Angeln und Fischen	6 Monate – 2 Jahre
Angeln und Fischen oder der Versuch dieser in einem Schutzgebiet, in einem Sperrgebiet oder in der Schonzeit.	
Verstoß gegen die Staatliche oder Örtliche Angelordnung	3 Monate – 1 Jahr
Verstoß gegen ein Fischereiverbot im Zusammenhang mit einer Fischaussetzung	
Tägliche, wöchentliche, jährliche Quote (Stück, kg) nach Arten überschritten. Raubfisch mit einer Karte, welche nicht zur Fischmitnahme berechtigt	
Verstoß gegen eine saisonale Beschränkung im Bezug auf die Fangmethode oder das Fischgewässer.	
Nichteinhaltung der Fischschutzvorschriften	
Verstöße gegen die Flächennutzung und Umweltschutzanforderungen	
Verschmutzen eines Angelplatzes, Angeln auf einem Verschmutzen Platz	
Verstoß gegen die Zufahrt / Park Ordnung	
Unangemessenes Verhalten auf dem Ufer, bei einer Vereinsveranstaltung oder im Vereinsgebäude	
Bei mehreren Auffälligen Verstößen steigert sich das Ausmaß des Verbotes!	
<p>Wiederholung: Wenn ein Angler eine der sanktionierten Handlungen erneut begeht, nachdem er einen Verstoß begangen hat und sanktioniert wurde, wird die Sperre beim zweiten Mal verdoppelt, jedoch auf maximal 5 Jahre</p> <p>Begeht ein Angler innerhalb von 3 Jahren nach der vorherigen Sperre einen weiteren Regelverstoß, kann die Sperre mindestens 2 Jahre, maximal jedoch 5 Jahre betragen.</p>	

Eine detaillierte Auflistung der Regelverstöße und Hinweise auf die Punkte der Fischereiordeung des Vereins sind in der Disziplinarordnung des Vereins enthalten.

VII. Schlussbestimmungen

83. Der Aussteller der Gebietskarte oder die Fischereiorganisation, die als juristische Person Fischwirtschaft betreibt, übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, welche sich in denen von ihr verwalteten Bereichen ereignen.

84. Die Benutzung der am Ufer, in den Angelgebieten und an den Gewässern aufgestellte Ausrüstung und der Wassereinrichtungen, ist auf eigene Gefahr.
85. Für andere, hier nicht geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Fischerei, der Fischzucht, des Fischschutzes, des Natur und Umweltschutzes, die Rechtsvorschriften über Strafverfolgungsmaßnahmen und die MOHOSZ-Vorschriften, sowie Regeln und Vorschriften des Verbandes und die Vorschriften der Disziplinarordnung des Verbandes.
86. Für Druck und Übersetzungsfehler wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Fischereivorschriften ergeben, gilt die ungarische Fassung als Original- und Referenztext.

Sopron, 2024. 01. 14.